

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Bau-km: 4+545.00 - 7+647.895

Neubau der B 238 – Ortsumgehung Lemgo

PROJIS-Nr.: PROJEKT-Nr.: 01-0416

Regierungsbezirk : Detmold Kreis : Lippe Stadt/Gemeinde : Lemgo Gemarkung : Lemgo

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis -

bestehend aus 78 Blatt (einschließlich dieses Titelblattes)

Aufgestellt:

Bielefeld, den 22.06.2020 Der Leiter der Regionalniederlassung OWL

Manuela Rose)

Satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit vom ________ (einschließlich) bis _______ (einschließlich) in der Stadt / Gemeinde: Zeit und Ort der Auslegung des Plans sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden. Stadt / Gemeinde _______ (Dienstsiegel)

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt.

In den Lageplänen sind alle Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen sowie die Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und sonstige gleichgestellte Leitungen lageplanmäßig dargestellt, soweit deren Verlauf dem Landesbetrieb vor Planfeststellung aufgezeigt wurde.

Im Regelungsverzeichnis sind Regelungen für gegebenenfalls erforderliche Änderungen oder Beseitigungen von Leitungen sowie Telekommunikationslinien getroffen. Die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherungen, Anpassungen, Verlegungen) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme werden rechtzeitig vor Baubeginn von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin durchgeführt.

Soweit in das Regelungsverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen aufgenommen worden sind, haben diese nur deklaratorische Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung (Anpassung, Beseitigung) oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind auf Grund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln (vergl. "Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes" - Hinweise 2001)

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen an Telekommunikationslinien, die innerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes verlaufen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Sofern dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse z.B. aufgrund der "Allgemeinen Versorgungsbedingungen" kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit belastet.

lfd. Nr.		Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung 6	Bemerkungen 7
1	1	4+515	1) Einmündung L 712n / B 238n	a) und b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die vorhandene Einmündung wird – wie im Lageplan dargestellt – geändert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2	1	4+515	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) und b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der gemeinsame Geh- und Radweg auf der Westseite der B 238 wird im Knotenpunkt mit der L 712n durch die Baumaßnahme verdrängt. Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt und angepasst. Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3	1	4+580 bis 4+650	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) und b) Stadt Lemgo	Der öffentliche Wirtschaftsweg verläuft teilweise in der Trasse der B 238n. Er wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 70 m in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4	1	4+600	Beleuchtungsanlage	a) und b) Stadt Lemgo	Die Beleuchtungsanlage wird durch den verlegten Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 3) verdrängt. Sie wird nach Angabe des Eigentümers versetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5	1	4+640	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6	1	4+740	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7	1-8	/	Oberbodenlagerfläche	a) und b) Der Anlieger	Entlang großer Teile der süd-östlichen Böschungskante der B 238n wird vorübergehend ein 10,00 m breiter Streifen als Oberbodenlagerfläche erforderlich. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Streifen wieder in seine ursprüngliche Beschaffenheit versetzt. (Einzelheiten siehe Lage- und Grunderwerbsplan) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die vorübergehende Unterhaltung der Lagerfläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
8	2 + 8	3 /	Umfahrung	a) und b) Der Anlieger	Zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs ist die Herstellung von Umfahrungen an Bauwerken erforderlich. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die ursprüngliche Beschaffenheit der für die Umfahrungen genutzten Flächen wieder hergestellt. (Einzelheiten siehe Lage- und Grunderwerbsplan) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die vorübergehende Unterhaltung der Lagerfläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	7

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9	2	3	-entfällt-	5	6	7

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
10	2	4+750 bis 4+800	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
		<u> </u>	4	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
11	2	4+815	1) K 33 (Leeser Weg) 2) Brücke im Zuge der K 33 über die B 238n	zu 1) a) und b) Kreis Lippe zu 2) a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die K 33 (Leeser Weg) kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 4+815. Sie bleibt in ihrer Lage unverändert. Die K 33 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die B 238n geführt. Das Brückenbauwerk erhält unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten des Kreises Lippe folgende Abmessungen: lichte Weite: 17,00 m lichte Höhe: > 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 12,25 m Die Kosten des Brückenbauwerkes einschließlich der Mehrbreite, des Planums und der Dämme einschließlich Mehrbreite und der Straßenaufbau in alter Breite trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 12 Abs. 1 FStrG. Die Kosten der Mehrbreiten des Straßenaufbaues trägt der Kreis Lippe. Die Unterhaltung der K 33 obliegt wie bisher dem Kreis Lippe. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Kreis Lippe geregelt.	Vereinbarung mit dem Kreis Lippe

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
12	2	0+260; 0+275 (K 33)	Zufahrt und Verrohrung	a) und b) Der Anlieger	Die Zufahrt zum Flurstück 177, Flur 39, Gemarkung Lemgo wird in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die K 33 wieder angeschlossen. Die Verrohrung im Bereich der Zufahrt wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
13	2	0+255 (K 33)	Zufahrt	a) und b) Der Anlieger	Die Zufahrt zum Flurstück 169, Flur 39, Gemarkung Lemgo wird in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die K 33 wieder angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14	2	0+110 (K 33)	Zufahrt	a) und b) Der Anlieger	Die Zufahrt zum Flurstück 67, Flur 37, Gemarkung Lemgo wird in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die K 33 wieder angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
15	2	0+165 (K 33)	Privater Wirtschaftsweg	a) entfällt b) Der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 44, Flur 37, Gemarkung Lemgo wird - wie im Lageplan dargestellt - ein neuer Wirtschaftsweg hergestellt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,50 m Fahrbahn: 3,00 m Bankett: 0,50 m In den Kurvenbereichen erfolgt eine Aufweitung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
16	2	4+820 bis 4+840	Spundwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes-stra- ßenverwaltung)	Auf der Ostseite der B 238n wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Spundwand errichtet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
17	2	4+880	Grundstück nicht er- schlossen	a) Der Anlieger b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zu dem östlich der B 238n gelegenen Grundstück aus dem Flurstück 288, Flur 39, Gemarkung Lemgo kann aus wirtschaftlichen Gründen eine Zuwegung nicht wiederhergestellt werden. Der Eigentümer wird für den Verlust der Zuwegung entschädigt. Das verbleibende Grundstück kann beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag des Eigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Die Kosten für die Entschädigung bzw. den Erwerb trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
18	2, 3	5+110 bis 5+280	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Aufrechterhaltung des Anschlusses von Anliegergrundstücken an das öffentliche Wegenetz wird - wie im Lageplan dargestellt – entlang der B 238n von dem Sommerhäuschenweg in südliche Richtung ein Wirtschaftsweg angelegt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,50 m Fahrbahn: 3,00 m Bankett: 0,50 m Im Einmündungsbereich mit dem Sommerhäuschenweg wird der Straßenseitengraben verrohrt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
19	2	5+150	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1	2	3	4	5	6	
20	3	0+265 (Som- merhäus- chen- weg)	Rohrleitung DN 300	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Ableitung des Oberflächenwassers des Sommerhäuschenweges wird im Bereich von Bau-km 0+265 eine Rohrleitung DN 300 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
21	ο	5+225	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
22	3	0+180 (Som- merhäus- chen- weg)	Rohrleitung DN 500	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Ableitung des Oberflächenwassers des Sommerhäuschenweges wird im Bereich von Bau-km 0+180 eine Rohrleitung DN 500 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Stadt Lemgo.	

Nr. naitungspilichtiger	
1 2 3 4 5	7
23 3 Sommer-häus-chenweg Teilstrecke des Sommer-häuschenweges b) entfällt Mit Fertigstellung der Baumaßnahme v Teilstrecke des Sommerhäuschenweg viert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik D verwaltung).	ird die nicht mehr benötigte s eingezogen und rekulti-

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
24	3	5+286	1) Sommerhäuschenweg 2) Brücke im Zuge der B 238n über den Sommerhäuschenweg	zu 1) a) und b) Stadt Lemgo zu 2) a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der Sommerhäuschenweg kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 5+286. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 281 m in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Die B 238n wird mittels eines Brückenbauwerkes über den Sommerhäuschenweg geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 5,50 m lichte Höhe: > 4,50 m Breite zwischen den Geländern: 19,00 m Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Sommerhäuschenweges obliegt wie bisher der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
25	3	5+280	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
26	3	3 5+300	Gebäude mit Nebenge- bäuden (Sommerhäuschenweg HsNr. 54 und 54a)	a) Der Anlieger b) entfällt	Das Gebäude steht in der Trasse der B 238n und muss beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
27	3	5+310	1) namenloses Gewässer 2) Durchlass	zu 1) a) und b) Stadt Lemgo zu 2) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes-stra- ßenverwaltung)	Das Gewässer kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 5+310. Es wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von 390 m verlegt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Im Kreuzungsbereich mit der B 238n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 25,50 m Querschnitt: 2,00 x 3,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
28	3, 4	5+300 bis 5+800	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Aufrechterhaltung des Anschlusses von Anliegergrundstücken an das öffentliche Wegenetz wird - wie im Lageplan dargestellt - zwischen dem Sommerhäuschenweg und dem Alten Knick nördlich der B 238n ein paralleler Wirtschaftsweg angelegt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,00 m Fahrbahn: 3,50 m Bankett: 1,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
29	3	5+220	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
30	4	5+735	1) Geh-/Radweg 2) Brücke im Zuge des Geh-/Radweges über die B 238n	zu 1) a) und b) Stadt Lemgo zu 2) a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der öffentliche Wirtschaftsweg kreuzt die Trasse der B 238n in Baukm 5+735. Er wird als Geh-/Radweg wird mittels eines Brückenbauwerkes über die B 238n geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 19,61 m lichte Höhe: > 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 3,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh-/Radweges obliegt wie bisher der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
31	4	0+595 (Wirt- schafts- weg)	Zufahrt und Verrohrung	a) und b) Der Anlieger	Die Zufahrt zum Flurstück 16, Flur 41, Gemarkung Lemgo nördlich der B 238n wird in 4,00 m befestigter Breite lage- und höhenmäßig an den neu erstellten Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 28) angeschlossen. Die Verrohrung im Bereich der Zufahrt wird den Straßenverhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
32	4	0+600 (Wirt- schafts- weg)	Zufahrt und Verrohrung	a) und b) Der Anlieger	Die Zufahrt zum Flurstück 9, Flur 44, Gemarkung Lemgo wird in 4,00 m befestigter Breite lage- und höhenmäßig an den neu erstellten Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 28) angeschlossen. Die Verrohrung im Bereich der Zufahrt wird den Straßenverhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
33	4	5+825	1) namenloses Gewässer 2) Durchlass	zu 1) a) und b) Stadt Lemgo zu 2) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Das Gewässer kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 5+825 und den neu erstellten Geh-/Radweg (lfd. Nr. 30) in Bau-km 0+035. Es wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von 150 m verlegt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Im Kreuzungsbereich mit der B 238n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 33,00 m Querschnitt: 1,20 x 1,50 m Im Kreuzungsbereich mit dem Geh-/Radweg wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 9,00 m Querschnitt: 1,20 x 1,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung des Durchlasses der B 238n obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses des Geh-/Radweges obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.		Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung 6	Bemerkungen 7
34	4	0+030 (Geh- Radweg) 0+260 (Geh- Radweg)	Sperrpfosten	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Der Geh-/Radweg (Ifd. Nr. 30) erhält sowohl am Bauanfang als auch am Bauende einen Sperrpfosten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
35	4	/	Zufahrt	a) entfällt b) Der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 597, Flur 44, Gemarkung Lemgo wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt in 3,00 m befestigter Breite hergestellt. Die Zufahrt dient zusätzlich als Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge, welche das Wohnhaus "Alter Knick" HsNr. 90 anfahren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
36	4	5+825; 5+840	Einfriedigung (Zaun und Hecke)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
37 bis 38	2	3	-entfallen-	5	6	7

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
39	4	5+910	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
40	4	5+890 bis 5+970	Teilstrecke Wirtschafts-weg (Zufahrt Kleingarten-parkplatz)	a) Stadt Lemgo b) entfällt	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme wird die nicht mehr benötigte Teilstrecke des Wirtschaftsweges eingezogen und rekultiviert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
41	4-7	5+750 bis 7+290	Wall aus Überschussmassen	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der B 238n wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 5+750 bis Bau-km 7+290 ein Wall aus Überschussmassen hergestellt, der eine Höhe von 4,00 m über der Straßenoberfläche der B 238n erhält. Teilweise geht der Wall in Einschnittslagen über. Die Höhe von 4,00 m über der Straßenoberfläche ist auch in den Einschnittsbereichen gewährleistet. Der Wall dient gleichzeitig als Überflughilfe für Fledermäuse. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Walles obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
42	4	5+960; 5+975	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
43	4	6+015	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
44	4	6+000 bis 6+170	Kleingartenanlage	a) und b) Der Anlieger	Die Kleingartenanlage auf dem Flurstück 146, Flur 44, Gemarkung Lemgo wird z. T. durch die Trasse der B 238n überdeckt und muss insoweit beseitigt werden. Der durch die Trasse überdeckte Parkplatz der Kleingartenanlage wird durch einen neuen Parkplatz auf den Flurstücken 30 und 525, Flur 44, Gemarkung Lemgo ersetzt (lfd. Nr. 46). Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
45	4		Weg in Kleingartenan- lage	a) und b) Der Anlieger	Der Weg in der Kleingartenanlage verläuft teilweise in der Trasse der B 238n. Er wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von 90 m in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
46	5	6+175	Parkplatz Kleingartenan- lage	a) Der Anlieger b) Stadt Lemgo	Der Parkplatz der Kleingartenanlage auf dem Flurstück 146, Flur 4, Gemarkung Lemgo wird durch die Trasse der B 238n überdeckt und muss insoweit beseitigt werden. Der durch die Trasse überdeckte Parkplatz wird – wie im Lageplan dargestellt - durch einen neuen Parkplatz ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Parkplatzes obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1 47 bis 49	2	3	-entfallen-		6	7

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
50	5	6+170	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
51	5	0+210 (L 958)	Straße / Öffentlicher Wirtschaftsweg	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Aufrechterhaltung des Anschlusses der Kleingartenanlage an das öffentliche Wegenetz wird - wie im Lageplan dargestellt - beginnend bei Bau-km 0+210 der L 958 eine Straße / ein Wirtschaftsweg angelegt. Die Einmündung an die Landesstraße sowie die ersten 70 m bestehen bereits heute als Stadtstraße und dienen als Zuwegung zu einem Einkaufsmarkt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,00 m Fahrbahn: 4,50 m Bankett: 1,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straße / des Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
52	5		Zufahrt	a) entfällt b) Der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 146, Flur 44, Gemarkung Lemgo (Kleingartenanlage) wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt in 3,00 m befestigter Breite hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
53	5	/	Einfriedigung Kleingarten (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung der Kleingartenanlage muss im Bereich des neuen Wirtschaftsweges bzw. der neuen Zufahrt (lfdNr. 51 und 52) beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	•

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1	2	3	4	5	6	1
54	5	6+355	Kreisverkehrsplatz	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung)	Die L 958 kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 6+355. Die L 958 wird - wie im Lageplan dargestellt - mit der B 238n durch einen Kreisverkehr verknüpft. Die Kosten der Kreuzungsanlage trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt gemäß § 13 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
55	5	3 0+140 (L 958)	Gebäude mit Nebenge- bäuden (Entruper Weg HsNr. 77)	a) Der Anlieger b) entfällt	Das Gebäude Entruper Weg HsNr. 77 steht in der Trasse der B 238n und muss beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	7

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
56	5	6+330	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger 5	Vorgesehene Regelung 6	Bemerkungen 7
57	5	0+030 bis 0+200 (L 958)	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) b) Stadt Lemgo	Der gemeinsame Geh- und Radweg auf der Westseite der heutigen L 958 wird durch die Baumaßnahme verdrängt. Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt nach Umstufung der L 958 zur Gemeindestraße der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.		Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger 5	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
		<u> </u>	4	<u> </u>	0	<u> </u>
58	5	0+150 bis 0+200 (L 958)	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Auf der Ostseite der heutigen L 958 wird erstmalig ein gemeinsamer Geh-/Radweg hergestellt. Er erhält eine Breite von 2,25 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt nach Umstufung der L 958 zur Gemeindestraße der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
59	5	0+040 (L 958)	Zufahrt und Verrohrung	a) und b) Der Anlieger	Die Zufahrt zum Flurstück 525, Flur 44, Gemarkung Lemgo nördlich der B 238n wird in 4,00 m befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die L 958 angeschlossen. Die Verrohrung im Bereich der Zufahrt wird den Straßenverhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
60	5	0+210 (L 958)	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Aufrechterhaltung des Anschlusses von Anliegergrundstücken an das öffentliche Wegenetz wird - wie im Lageplan dargestellt - zwischen dem Entruper Weg (L 958) und dem Steinmüllerweg südlich der B 238n ein paralleler Wirtschaftsweg angelegt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,00 m Fahrbahn: 3,50 m Bankett: 1,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
61	5	0+040 (Wirt- schafts- weg)	Zufahrt	a) entfällt b) Der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 203, Flur 45, Gemarkung Lemgo wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt in 4,00 m befestigter Breite hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	0	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
62	5	1	Teilstrecke der bisherigen L 958	a) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) b) Stadt Lemgo	Nachrichtlich: Mit Fertigstellung der Baumaßnahme verliert die verbleibende Teilstrecke der bisherigen L 958 von Abschnitt 1 Station 0,000 bis zur B 238n (ca. Station 0,800) ihre regionale Verkehrsbedeutung. Sie soll gemäß § 8 StrWG NRW in diesem Bereich zur Gemeindestraße umgestuft und werden. Über die Umstufung wird zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) und der Stadt Lemgo eine Vereinbarung abgeschlossen.	Vereinbarung mit der Stadt Lemgo

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
63 - 64	2	3	-entfallen-		6	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
65	6	6+725	1) namenloses Gewässer 2) Durchlass	zu 1) a) und b) Der Anlieger zu 2) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes-stra- ßenverwaltung)	Das Gewässer kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 6+725. Es wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von 100 m verlegt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Im Kreuzungsbereich mit der B 238n wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 30,00 m Querschnitt: 1,20 x 1,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem Anlieger. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
66	6	6+725	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
67	6	6+860	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
68	9	6+870	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) und b) Stadt Lemgo	Der öffentliche Wirtschaftsweg verläuft teilweise in der Trasse der B 238n. Er wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von 90 m in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1		<u> </u>	4	5	6	<u> </u>
69	6, 7	6+880 bis 7+200	1) Öffentlicher Wirtschaftsweg (Wacholderweg) 2) Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges über die B 238n	zu 1) a) und b) Stadt Lemgo zu 2) a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der öffentliche Wirtschaftsweg (Wacholderweg) kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 6+880 und 7+195. Er wird verlegt und führt von der Düsterntwete südlich der B 238n bis zum nördlich der B 238n gelegenen Teil des Wacholderweges. Der Wirtschaftsweg wird mittels eines Brückenbauwerkes über die B 238n geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 17,00 m lichte Höhe: > 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 4,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
70	9	0+360 (Wachol- derweg)	Privater Wirtschaftsweg	a) entfällt b) Der Anlieger	Zur Aufrechterhaltung des Anschlusses von Anliegergrundstücken an das öffentliche Wegenetz wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+360 des verlegten Wacholderweges (lfd. Nr. 69) in westliche Richtung ein Wirtschaftsweg angelegt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 0,50 m Wassergebundene Fahrbahn: 3,00 m Bankett: 0,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
71	6	0+340 (Wachol- derweg)	Rohrleitung DN 400	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Ableitung des Oberflächenwassers des Wacholderweges wird im Bereich von Bau-km 0+340 eine Rohrleitung DN 400 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.		Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger 5	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
72	6	0+395 (Wacholderweg)	Rohrleitung DN 400	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Ableitung des Oberflächenwassers des Wacholderweges wird im Bereich von Bau-km 0+395 eine Rohrleitung DN 400 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
73	6	0+050 (WW lfd. Nr. 70)	Zufahrt	a) und b) Die Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstückes 20, Flur 46, Gemarkung Lemgo wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt in 4,00 m befestigter Breite hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Anliegern.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
74	6	0+310 (Wacholderweg)	Zufahrt	a) und b) Der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 73, Flur 46, Gemarkung Lemgo wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt in 4,00 m befestigter Breite hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.		Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger 5	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
75	6	0+500 (Wachol- derweg)	Rohrleitung DN 400	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Ableitung des Oberflächenwassers des Wacholderweges wird im Bereich von Bau-km 0+500 eine Rohrleitung DN 400 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Stadt Lemgo.	•

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
76	6	0+520 (Wachol- derweg)	Zufahrt	a) und b) Der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 11, Flur 46, Gemarkung Lemgo wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt in 4,00 m befestigter Breite hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
77	6	7+010	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit beseitigt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
78	6	7+025	Nebengebäude	a) Der Anlieger b) entfällt	Das Nebengebäude steht in der Trasse der B 238n und muss beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	7

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
79	2	3	-entfällt-	5	6	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
80	7	0+150 (Wachol- derweg)	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Aufrechterhaltung des Anschlusses von Anliegergrundstücken an das öffentliche Wegenetz wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+150 des verlegten Wacholderweges (lfd. Nr. 69) ein Wirtschaftsweg angelegt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,00 m Wassergebundene Fahrbahn: 3,00 m Bankett: 1,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1	2	3	4	5	6	
81	7	0+065 (Wachol- derweg)	Rohrleitung DN 400	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Ableitung des Oberflächenwassers des Wacholderweges wird im Bereich von Bau-km 0+065 eine Rohrleitung DN 400 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
82	7	0+090 (B238alt)	1) Öffentlicher Wirtschaftsweg (Düsterntwete) 2) Einmündung Wirtschaftsweg/B 238alt	zu 1) a) und b) Stadt Lemgo zu 2) a) und b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der öffentliche Wirtschaftsweg (Düsterntwete) wird - wie im Lageplan dargestellt - in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart lage- und höhenmäßig an die B 238alt wieder angebunden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.		Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger 5	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
83	7	0+180 (Düstern- twete)	Rohrleitung DN 400	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der B 238alt wird im Bereich von Bau-km 0+180 der Düsterntwete eine Rohrleitung DN 400 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	•

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1	2	ა	4	5	<u> </u>	ſ
84	1, 7		Teilstrecke der bisherigen B 238	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundes-stra- ßenverwaltung) b) Land Nordrhein-Westfa- len (Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW)	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme verliert die verbleibende Teilstrecke der bisherigen B 238 von Abschnitt 10 Station 0,000 bis zur B 238n (Abschnitt 13 ca. Station 1,200) ihre regionale Verkehrsbedeutung. Sie soll gemäß § 2 FStrG in den Abschnitten 10 bis 12 zur Landesstraße abgestuft und im Abschnitt 13 bis ca. Station 1,200 zur B 66 umgestuft werden. Über die Abstufung wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) eine Vereinbarung abgeschlossen.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
85	7	0+040 bis 0+215 (B238alt)	Gemeinsamer Geh-/Rad-weg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der gemeinsame Geh- und Radweg auf der Ostseite der B 238alt wird durch die Baumaßnahme verdrängt. Er wird in bisheriger Breite und Beschaffenheit wiederhergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

der B 238alt eg wird lage- d. Nr. 85) wie-
eg wird lage-

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
87	7		Zufahrt	a) und b) Der Anlieger	Die Zufahrt zum Flurstück 143, Flur 49, Gemarkung Lemgo wird in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an den Geh-/Radweg (lfd. Nr. 85) wieder angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
88	7	7+300	1) B 238alt (Rintelner Straße) 2) Einmündung B 238alt / B 238n	zu 1) und 2) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die B 238alt, welche zur B 66 umgestuft werden soll (lfd. Nr. 84), verläuft teilweise in der Trasse der B 238n. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 260 m in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt und an die B 238n mittels einer Einmündung angebunden. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der B 238alt obliegt wie bisher die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
89	7	7+300	Rohrleitung DN 400	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Böschung der B 238n wird im Bereich von Bau-km 7+300 eine Rohrleitung DN 400 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
90	7, 8	0+095 (Wachol- derweg)	Privater Wirtschaftsweg Wendeplatz	Zu 1) a) entfällt b) Der Anlieger Zu 2) a) entfällt b) Der Anlieger	Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 6, Flur 46, Gemarkung Lemgo wird - wie im Lageplan dargestellt - ein neuer Wirtschaftsweg hergestellt. Der Wirtschaftsweg erhält folgende Abmessungen: Bankett: 1,25 m Wassergebundene Fahrbahn: 3,00 m Bankett: 1,25 m	
					An dem Wegende wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Wendeplatz hergestellt. Der Wendeplatz erhält eine Befestigung entsprechend dem Wirtschaftsweg. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges einschließlich des Wendeplatzes obliegt dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
91	7, 8	0+215 (B238alt)	1) neue Straße 2) Einmündung B 238alt / neue Straße	Zu 1) a) entfällt b) Stadt Lemgo Zu 2) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Die B 238alt sowie der parallele Wirtschaftsweg verlaufen teilweise in der Trasse der B 238n. Sie werden - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 200 m in 5,50 m breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der neuen Straße obliegt der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
92	7	7+300	Einfriedigung (Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss stellenweise beseitigt bzw. in Teilbereichen versetzt werden. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
93 bis 94	2	3	-entfallen-		6	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
95	8	7+410	1) Wacholderweg 2) Brücke im Zuge der B 238n über den Wacholderweg	Zu 1) a) und b) Stadt Lemgo Zu 2) a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der Wacholderweg kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 7+410. Er wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 135 m in 5,50 m Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Die B 238n wird mittels eines Brückenbauwerkes über den Wacholderweg geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 20,00 m lichte Höhe: > 4,50 m Breite zwischen den Geländern: 11,50 m Die nicht mehr erforderlichen Straßenflächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wacholderweges obliegt wie bisher der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
-		<u> </u>	4	5	0	l l
96	8	0+070 (Wacholderweg)	Alter Rintelner Weg	a) und b) Stiftung Eben-Ezer	Der Alte Rintelner Weg verläuft teilweise in der Trasse der B 238n. Er wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 180 m in 5,50 m Breite verlegt. Die Kosten für die Wiederherstellung des heutigen Fußweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Mehrkosten für die Bessere und Breitere Ausführung trägt die Stiftung Eben-Ezer. Die Unterhaltung des Alten Rintelner Weges obliegt wie bisher der Stiftung Eben-Ezer. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stiftung Eben-Ezer geregelt.	Vereinbarung mit der Stiftung Eben-Ezer

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
97	7, 8	7+342 bis 7+437	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Auf der Südseite der B 238n wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 7+342 bis Bau-km 7+437 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die eine Höhe bis zu 2,00 m über der Straßenoberfläche der B 238n erhält. Die Lärmschutzanlage wird als Wand ausgebildet (nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
98	7, 8	/	Rekultivieren	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist im Übergangsbereich der B 238n in den alten Straßenzug die verbleibende Teilstrecke der bisherigen B 238 nicht mehr erforderlich. Sie soll in diesem Bereich eingezogen werden. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert.	

1 2 3 4 5 6 7 99 8 7+350 Nebengebäuden a) Der Anlieger b) entfällt Das Nebengebäude steht in der Trasse der B 238n und muss beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
b) entfällt tigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-	1	2	3	4	5	6	7
				-	a) Der Anlieger	Das Nebengebäude steht in der Trasse der B 238n und muss beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
100	8	7+410	1) Gewässer (Radsieksbach) 2) Brücke im Zuge der B 238n über den Radsieksbach 3) Durchlass	zu 1) a) und b) Stadt Lemgo zu 2) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes-stra- ßenverwaltung) zu 3) a) entfällt b) Stadt Lemgo	Das Gewässer kreuzt die Trasse der B 238n in Bau-km 7+410. Die B 238n wird mittels eines Brückenbauwerkes über das Gewässer geführt. Im Bereich der neuen Straße (lfd. Nr. 91) sowie des verlegten Wacholderweges (lfd. Nr. 95) wird das Gewässer jeweils mittels eines Kastendurchlasses 1,40 x 2,50 geführt. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 20,00 m lichte Höhe über Gewässersohle: > 4,50 m Breite zwischen den Geländern: 11,50 m Die beiden Durchlässe erhalten folgende Abmessungen: Länge: je 14,00 m Querschnitt: 1,40 x 2,50 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher der Stadt Lemgo. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den StraWaKR.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
101	8	0+065 (neue Straße)	Rohrleitung DN 500	a) entfällt b) Stadt Lemgo	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der neuen Straße (Ifd. Nr. 91) wird im Bereich von Bau-km 0+065 eine Rohrleitung DN 500 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
102	8	0+180 (Alter Rintelner Weg)	Rohrleitung DN 500	a) entfällt b) Stiftung Eben-Ezer	Zur Ableitung des Oberflächenwassers des Alten Rintelner Weges (Ifd. Nr. 96) wird im Bereich von Bau-km 0+180 eine Rohrleitung DN 500 hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Stiftung Eben-Ezer.	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
103	8	3 0+040 (neue Straße)	Parkplatz	a) Der Anlieger b) entfällt	Der Parkplatz liegt teilweise in der Trasse der neuen Straße (lfd. Nr. 91) und muss beseitigt werden. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	7

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
104	8	7+420	Gebäude (Rintelner Straße HsNr. 139)	a) Der Anlieger b) entfällt	Das Gebäude Rintelner Straße HsNr. 139 steht in der Trasse der B 238n und muss beseitigt werden. Der Eigentümer wird entschädigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
105	8	7+460	Haltestelle	a) Stadt Lemgo b) entfällt	Die beidseitig der B 238 in Bau-km 7+460 vorhandenen Haltestellen werden beseitigt. Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
106	8	7+460	Wartehäuschen	a) Stadt Lemgo b) entfällt	Das Wartehäuschen an der Haltestelle (Ifd. Nr. 105) muss beseitigt werden. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.	

	Lage- Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1		3	4	5	6	<u> </u>
107	8	7+470 bis 7+575	Einfriedigung (Mauer und Zaun)	a) Der Anlieger b) entfällt	Die Einfriedigung steht teilweise in der Trasse der B 238n und muss insoweit bis Bau-km 7+575 beseitigt werden. Im weiteren Verlauf kann die Einfriedung erhalten bleiben. Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
108	8	7+615	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der gemeinsame Geh- und Radweg im Bereich der freien Strecke auf der Südseite der B 238 wird durch die Baumaßnahme verdrängt. Er wird in einer Breite von 2,50 m wiederhergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
109	8	/	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) Stadt Lemgo b) entfällt	Der öffentliche Wirtschaftsweg verläuft in der Trasse des Geh-/ Radweges (lfd. Nr. 108) und wird aufgegeben. Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Wegenetz bleibt aufrechterhalten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	•

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
110		7+490	Öffentlicher Wirtschafts- weg	a) und b) Stadt Lemgo	Zur Aufrechterhaltung des Anschlusses von Anliegergrundstücken und des Geh-/Radweges an das öffentliche Wegenetz wird - wie im Lageplan dargestellt - zwischen der "Neuen Straße" (lfd. Nr. 91) und dem Geh-/Radweg (lfd. Nr. 108) der Wirtschaftsweg in vorhandener Breite asphaltiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1 111 bis 199	2	3	-entfallen-	5	6	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
200	1	4+530	Oberflächenentwässerung der B 238n (Einleitungsstelle E 1)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der B 238n von Bau-km 4+528 bis Bau-km 4+951 wird auf dem Flurstück 167, Flur 37, Gemarkung Lemgo in den vorhandenen Graben in einer Menge bis zu 21,90 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Grabens obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
201	3	5+310	Oberflächenentwässerung der B 238n und Rückhaltegraben (Einleitungsstellen E 2.1 und E 2.3)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der B 238n von Bau-km 4+935 bis Bau-km 5+849,5 wird auf dem Flurstück 25, Flur 41, Gemarkung Lemgo über einen Rückhaltegraben in das namenlose Gewässer (Gewässer 2. Ordnung) in einer Menge bis zu 41,00 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet. Als schadenverhütende Maßnahme wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Ölabscheider hergestellt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung nebst Rückhaltegraben und Ölabscheider obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
202	3	5+312	Oberflächenentwässerung der B 238n (Einleitungsstellen E 2.2 und E 2.4)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der B 238n von Bau-km 4+935 bis Bau-km 5+823 wird auf dem Flurstück 28, Flur 36, Gemarkung Lemgo über einen Graben in das namenlose Gewässer (Gewässer 2. Ordnung) in einer Menge bis zu 1,03 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
203	3	5+312	Oberflächenentwässerung des verlegten Sommerhäuschenweges (Einleitungsstelle E 2.5)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser des verlegten Sommerhäuschenweges von Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+230 wird auf dem Flurstück 32, Flur 36, Gemarkung Lemgo über einen Graben in das namenlose Gewässer (Gewässer 2. Ordnung) in einer Menge bis zu 0,60 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	•

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
204	4	1	Oberflächenentwässerung der B 238n (Einleitungsstelle E 3.1)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der B 238n von Bau-km 5+822,5 bis Bau-km 6+366 wird auf dem Flurstück 17, Flur 44, Gemarkung Lemgo über einen Graben in die Ilse (Gewässer 2. Ordnung) in einer Menge bis zu 25,75 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
205	4		Oberflächenentwässerung des Wirtschaftsweges (Einleitungsstelle E 3.2)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges von Bau-km 0+510 bis Bau-km 0+602 wird auf dem Flurstück 17, Flur 44, Gemarkung Lemgo über einen Graben in die Ilse (Gewässer 2. Ordnung) in einer Menge bis zu 1,89 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
206 bis 207	2	3	- entfallen -	5	6	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
208	5	6+400	Oberflächenentwässerung der B 238n und Regenrückhaltebecken (Einleitungsstelle E 4)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der B 238n von Bau-km 6+355,5 bis Bau-km 7+439 wird auf dem Flurstück 221, Flur 45, Gemarkung Lemgo über ein DN 500 und einen vorh. Graben in die Ilse (Gewässer 2. Ordnung) in einer Menge bis zu 55,61 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet. Als schadenverhütende Maßnahme wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltbecken hergestellt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung und des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1	2	3	4	5	<u> </u>	ı
209	6		Oberflächenentwässerung der verlegten Düsterntwete (Einleitungsstelle E 5)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der verlegten Düsterntwete von Bau-km 0+110 bis Bau-km 0+525 wird auf dem Flurstück 10, Flur 46, Gemarkung Lemgo über eine Mulde in den Radsieksbach (Gewässer 2. Ordnung) in einer Menge bis zu 2,25 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
210	8	7+420	Oberflächenentwässerung der B 238n und Rückhaltegraben (Einleitungsstelle E 6)	a) entfällt b) BRep. Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der B 238n von Bau-km 7+423,5 bis Bau-km 7+576 wird auf dem Flurstück 9, Flur 46, Gemarkung Lemgo über einen Rückhaltegraben in den Radsieksbach (Gewässer 2. Ordnung) in einer Menge bis zu 5,19 l/s auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet. Als schadenverhütende Maßnahme wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Ölabscheider hergestellt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlagen). Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung nebst Rückhaltegraben und Ölabscheider obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher dem Anlieger.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
211 bis 299	2	3	-entfallen-		6	7

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
300	5.1.1, 5.1.5, 5.1.6	4+355, 6+550, 6+880	Telekommunikationslinie (Rohrtrasse)	a) und b) Unitymedia	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher Unitymedia.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
301	5.1.1, 5.1.3- 5.1.8	4+355, 5+225, 5+820, 6+350, 6+550, 6+880, 7+500, 0+100 (B238alt)	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher Deutsche Telekom AG.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
302		4+355, 5+225, 5+820, 6+350, 6+550, 7+500, 0+100 (B238alt)	Telekommunikationslinie (Rohrtrasse)	a) und b) Unitymedia	Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher Unitymedia.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
303	5.1.1 - 5.1.5, 5.1.7, 5.1.8	4+530, 4+820, 0+060 (Verl. Sommer- häus- chen- weg), 5+820, 6+050, 6+350, 0+100 (B238alt) 7+500	1 KV-Leitung	a) und b) Stadtwerke Lemgo	Die 1 KV-Leitung kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der 1 KV-Leitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
	5.1.1 - 5.1.5, 5.1.7, 5.1.8	4+530, 4+820, 0+060 (Verl. Sommer- häus- chen- weg), 5+820, 6+350, 6+550, 0+100 (B238alt) 7+500	Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Lemgo	Die Wasserleitung kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Lemgo.	

Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	5.1.1, 5.1.2, 5.1.5, 5.1.7, 5.1.8	4+690, 4+820, 6+350, 6+550, 0+100 (B238alt) 7+485	10-30 KV-Leitung	a) und b) Stadtwerke Lemgo	Die 10-30 KV-Leitung kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der 10-30 KV-Leitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
306	5.1.1, 5.1.2, 5.1.5, 5.1.7, 5.1.8	4+690, 4+820, 6+350, 6+550, 0+100 (B238alt) 7+485	Steuerkabel	a) und b) Stadtwerke Lemgo	Das Steuerkabel kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Es wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des Steuerkabels obliegt wie bisher den Stadtwer-	
					ken Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
11	2	3	4	5	6	7
307	5.1.1	4+665	LWL-Kabel	a) und b) Stadtwerke Lemgo	Das LWL-Kabel kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Es wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des LWL-Kabels obliegt wie bisher den Stadtwerken Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
11	2	3	4	5	6	7
308	5.1.2	4+820	TK-Rohr	a) und b) Stadtwerke Lemgo	Das TK-Rohr kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Es wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung des TK-Rohrs obliegt wie bisher den Stadtwerken Lemgo.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
309	5.1.3 - 5.1.5	5+225, 0+015 (Alter Knick), 6+350, 6+550	Druckrohrleitung (Ent-wässerung)	a) und b) Stadt Lemgo	Die Druckrohrleitung (Entwässerung) kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Stadt Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Druckrohrleitung (Entwässerung) obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
	5.1.3 - 5.1.5, 5.1.8	5+320, 5+820, 6+050, 6+350, 7+400	Entwässerungsleitung	a) und b) Stadt Lemgo	Die Entwässerungsleitung kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Stadt Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
		ა	4	5	6	
311	5.1.3 - 5.1.5, 5.1.8	0+060 (Verl. Sommer- häus- chen- weg), 0+015 (Alter Knick), 6+350, 7+485	Gasleitung (nd)	a) und b) Stadtwerke Lemgo	Die Gasleitung (nd) kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Gasleitung (nd) obliegt wie bisher den Stadtwerken Lemgo.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
	5.1.5 - 5.1.8	6+550, 6+880, 0+225 (B238alt) 7+330, 0+140 (Verl. Al- ter Rin- telner Weg)	Gasleitung (hd)	a) und b) Stadtwerke Lemgo	Die Gasleitung (hd) kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Gasleitung (hd) obliegt wie bisher den Stadtwerken Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
313	5.1.5	6+550	Leitung für Straßenbe- leuchtung	a) und b) Stadt Lemgo	Die Leitung für Straßenbeleuchtung kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Stadt Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung für Straßenbeleuchtung obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
314	5.1.7, 5.1.8	0+100 (B238alt) 7+485	Fernwärmeleitung	a) und b) Stadtwerken Lemgo	Die Fernwärmeleitung kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme sind die Stadtwerke Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Fernwärmeleitung obliegt wie bisher den Stadtwerken Lemgo.	

lfd. Nr.	Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
315	5.1.3	5+225	Leitung der Deponie	a) und b) Stadt Lemgo	Die Leitung der Deponie kreuzt die Trasse der B 238n in den unter Spalte 3 aufgeführten Bau-km. Sie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert. Träger der Baumaßnahme ist die Stadt Lemgo. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung der Leitung der Deponie obliegt wie bisher der Stadt Lemgo.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
316 bis 399	2	3	-entfallen-		6	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
400	3	5+250	Durchlass für Amphibien	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Zur Unterquerung der B 238n durch Amphibien wird in Bau-km 5+250 ein Rahmendurchlass entsprechend MAmS angelegt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1		<u> </u>	4	<u> </u>	0	1
401	3	5+175 bis 5+360	Zaun für Amphibien	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Beidseitig der B 238n wird von Bau-km 5+175 bis Bau-km 5+360 ein Zaun für Amphibien errichtet, damit die Querung der B 238n im Durchlass (Ifd. Nr. 400) erfolgt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
1	2	ა	4	5	<u> </u>	<u> </u>
402	3	5+300	Ausgleichsmaßnahme Nr. A 4	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden die nördlich der B 238n gelegenen Flurstücke 26, 27 und 28, Flur 36, Gemarkung Lemgo als naturnaher Auenbereich entwickelt. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
403	3, 4, 5	5+450 bis 6+300	Ausgleichsmaßnahme Nr. A 7	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden Teile der nördlich der B 238n gelegenen Flurstücke 27 und 12, 15 Flur 41 und 6, 5, 31, 37 Flur 43, Gemarkung Lemgo als Uferrandstreifen am Nordufer der Ilse entwickelt. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
404	3	5+500	Ausgleichsmaßnahme Nr. A 5	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden Teile des nördlich der B 238n gelegenen Flurstückes 12, Flur 41, Gemarkung Lemgo umgewandelt von Acker in Extensivgrünland. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
405	4	5+735	Irritationsschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Beidseitig der Überführung des "Alten Knickes" wird auf dem Brückenbauwerk eine Irritationsschutzwand als Überflughilfe für Fledermäuse angelegt. Die Höhe beträgt 2,0 bis 2,5 m. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
406	4, 5	5+735 bis 5+850 und 6+515 bis 6+590	Temporärer Irritations-schutzzaun	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Nordseite der B 238n wird bis zum Erreichen der erforderlichen Höhe der Gehölzpflanzung von Bau-km 5+735 bis Bau-km 5+850 und von Bau-km 6+515 bis Bau-km 6+590 ein temporärer Irritationsschutzzaun als Überflughilfe für Fledermäuse angelegt. Die Höhe beträgt 4,0 m. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
407	4, 5	3 5+830 bis 6+300	Ausgleichsmaßnahme Nr. A 6	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden Teile der nördlich der B 238n gelegenen Flurstücke 9, 559, 558 und 525, Flur 44, Flurstück 31 und 37, Flur 43 Gemarkung Lemgo als Uferrandstreifen am Südufer der Ilse entwickelt. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
408	4, 5	3 5+830 bis 6+300	Ausgleichsmaßnahme Nr. A 5	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden Teile der nördlich der B 238n gelegenen Flurstücke 9, 559, 558, 596, 597, 595 626, 146 und 525, Flur 44, Gemarkung Lemgo umgewandelt von Acker in Extensivgrünland. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
409	5	6+400 bis 6+550	Ausgleichsmaßnahme Nr. A 2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden Teile der nördlich der B 238n gelegenen Flurstücke 118 und 213 Flur 45, Gemarkung Lemgo umgewandelt von Acker in Brache als Naturhabitat für die Schleiereule. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
"		<u> </u>	4	<u> </u>	0	1
410	5, 6	nördlich 6+380 bis 6+730 und südlich 6+360 bis 6+730	Ausgleichsmaßnahme Nr. A 3	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden Teile der nördlich der B 238n gelegenen Flurstücke 118, 213 und 203 Flur 45, Gemarkung Lemgo sowie Teile der südlich der B 238n gelegenen Flurstücke 122, 23, 25, 59, 213 und 203 Flur 45, Gemarkung Lemgo als trassenparallele, strauchbetonte Gehölzpflanzung zur landschaftsgerechten Einbindung hergestellt. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
411	2	3	-entfällt-		6	7

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
412	5, 6	6+560 bis 6+720	Ausgleichsmaßnahme Nr. A 8	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme werden Teile des nördlich der B 238n gelegenen Flurstückes 203, Flur 45, Gemarkung Lemgo umgewandelt von Acker in Extensivgrünland (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
413	1, 6	4+610 bis 4+685 und 6+710 bis 6+750	Irritationsschutzzaun	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Nordseite und Südseite der B 238n wird von Bau-km 4+610 bis 4+685 und nördlich der B 238n von Bau-km 6+710 bis Bau-km 6+750 dauerhafte Irritationsschutzzäune als Überflughilfe für Fledermäuse angelegt. Die Höhe beträgt 4,0 m. (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	,

lfd. Nr.	0	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
414	6	nördlich 6+650 bis 6+810 südlich 6+650 bis 6+860	Zaun für Amphibien	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Beidseitig der B 238n wird von Bau-km 6+650 bis Bau-km 6+810 bzw. 6+860 ein Zaun für Amphibien errichtet, damit die Querung der B 238n im Durchlass (lfd. Nr. 65) erfolgt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	•

lfd. Nr.	Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
415			-entfällt-			

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung 4	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen 7
416	7, 8	7+025 bis 7+170 und 7+300 bis 7+400	Gestaltungsmaßnahme Nr. G 2	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Als Gestaltungsmaßnahme werden Teile des westlich der B 238n gelegenen Flurstückes 12, 73 Flur 46, Gemarkung Lemgo der natürlichen Sukzession überlassen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Gestaltungsmaßnahme kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Alls Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	